

Anlage zur Friedhofssatzung

Gebührenverzeichnis

§ 1

Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen ab 01.11.2022

1. für die Zulassung zur gewerblichen Betätigung auf den Friedhöfen für 2 Jahre gem. § 4 der Friedhofssatzung	84,00 €
2. für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	42,00 €
3. für die Zustimmung zum Ausgraben von Verstorbenen und Aschen	70,00 €
4. für die Bekanntgabe (Aushang)	56,00 €
5. für die Ausstellung eines Grabnachweises (Urnenbeisetzungsgenehmigung)	14,00 €

§ 2

Benutzungsgebühren

Die Gebühren betragen ab 01.11.2022

1. Bestattungsgebühren

1.1 in einem Reihengrab für die Bestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	1.117,00 €
1.2 in einem Reihengrab für die Bestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	500,00 €
1.3 für die Bestattung in einem Wahlgrab, Normalbettung	1.176,00 €
1.4 für die Bestattung in einem Wahlgrab, Tiefbettung	1.236,00 €
1.5 für die Beisetzung von Urnen	365,00 €
1.6 für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen	150,00 €

2. Grabnutzungsgebühren

2.1 Überlassung eines Reihengrabes

2.1.1 für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	1.540,00 €
2.1.2 für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	300,00 €
2.1.3 für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene	0,00 €
2.1.4 Urnenreihengrab	930,00 €
2.1.5 anonymes Urnenreihengrab	1.720,00 €
2.1.6 Rasenreihengrab	2.990,00 €
2.1.7 Rasenurnenreihengrab	1.720,00 €

2.2 Verleihung von Grabnutzungsrechten für Wahlgräber

2.2.1 Schmaltiefgrab, zweistellig	3.580,00 €
2.2.2 Breitgrab, vierstellig	6.240,00 €
2.2.3 Urnenwahlgrab	2.960,00 €
2.2.4 Urnenwahlgrab am Baum	2.080,00 €
2.2.5 Rasenwahlgrab	4.680,00 €
2.2.6 Rasenurnenwahlgrab	2.940,00 €

2.3 Verlängerung von Grabnutzungsrechten pro Jahr

2.3.1 Schmaltiefgrab, zweistellig	179,00 €
2.3.2 Breitgrab, vierstellig	312,00 €
2.3.3 Breitgrab, sechsstellig	467,00 €
2.3.4 Urnenwahlgrab	197,00 €
2.3.5 Urnenwahlgrab am Baum	138,00 €
2.3.6 Rasenwahlgrab	233,00 €
2.3.7 Rasenurnenwahlgrab	195,00 €

Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

§ 3

Gebühren für sonstige Leistungen

Die Gebühren betragen ab 01.11.2022

1. Nutzung einer Trauerhalle	400,00 €
2. Nutzung einer Kühlzelle pro Tag	50,00 €

§ 4

Weitere Leistungen

Sonstige hier nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem entstandenen Aufwand berechnet.

§ 5

Umsatzsteuer

Sollten Einzelne der vorgenannten Gebühren ab dem 01.01.2023 der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, so sind diese jeweils **zuzüglich** der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer zu erheben.

§ 6 Inkrafttreten

Das Gebührenverzeichnis tritt am 01.11.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis vom 26.03.2015 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Anlage zur Friedhofsatzung wird nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Anlage zur Friedhofsatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Anlage zur Friedhofsatzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Edingen-Neckarhausen, den 22.09.2022

Herold
Bürgermeister-Stellvertreter